

Richtlinie
zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasser- und Starkregenrisikomanagements
(FRL-HWS)
vom 31.10.2024

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Das Saarland hat ein erhebliches öffentliches Interesse an der Durchführung von präventiven Hochwasser- und Starkregenvorsorgemaßnahmen und gewährt deshalb nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) Zuwendungen für die Durchführung von Vorsorgekonzepten und Maßnahmen des Hochwasser- und Starkregenrisikomanagements. Durch die Gewährung von Zuschüssen an die Maßnahmenträger soll vermieden werden, dass diesen Lasten auferlegt werden, die ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft gefährden.

1.2 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Durchführung von präventiven Hochwasser- und Starkregenvorsorgemaßnahmen ist u. a. das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG). Grundlage ist ferner die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L288 vom 6.11.2007, S. 27). Hochwasservorsorge und Hochwasserschutz sind dabei Teile des Hochwasserrisikomanagements.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben, die in hohem Maße den Belangen des kommunalen Hochwasser- und Starkregenrisikomanagements im Sinne einer wasserwirtschaftlichen Daseinsvorsorge dienen. Dazu zählen insbesondere die Maßnahmen zur Umsetzung des Hochwasserrisikomanagementplanes Saarland nach § 75 WHG, und zwar:

2.1 Konzeptionelle Maßnahmen

2.1.1 Erarbeitung von kommunalen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten (HSVK) sowie auch deren teilweise Aktualisierung und Fortschreibung, inkl. Karten und Maßnahmenliste, sofern eine vorherige Abstimmung mit der obersten Wasserbehörde erfolgt, und die Karten im Geoportal des Saarlandes veröffentlicht werden.

2.1.2 Erstellung und Fortschreibung von Hochwassergefahrenkarten analog § 74 WHG für Gewässer außerhalb von Risikogebieten.

2.1.3 Zeitnahe Evaluation anhand von maßnahmenrelevanten Hochwasser- und Starkregenereignissen als Grundlage zur Fortentwicklung des Risikomanagements.

2.1.4 Vorplanungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach 2.2.

- 2.1.5 Erstellung eines standardisierten Hochwasserpasses für Wohngebäude gemäß Hochwasser-KompetenzCentrum (HKC) e.V. einschließlich Vor-Ort-Beratung, Dokumentation und Empfehlung geeigneter Schutzmaßnahmen
- 2.1.6 Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in der Hochwasser- und Starkregenvorsorge in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde Diese unterteilen sich in die Teilmaßnahmen a) Anbringen von Markierungen historischer Hochwasserstände, b) Bürgerinformationsveranstaltungen und c) Informationsmaterialien und Internetseiten

2.2 Bauliche und damit in direktem Zusammenhang stehende Maßnahmen

- 2.2.1 Schaffung von Rückhalteräumen, soweit diese nicht als Ausgleichsmaßnahme nach WHG genutzt werden sollen.
- 2.2.2 Umsetzung von baulichen Maßnahmen, die geeignet sind, Überschwemmungen bzw. Überflutungen infolge außergewöhnlicher oder extremer Starkregenereignisse zu verringern (u.a. Verwallungen, Leitdämme, Mauern und Gräben). Ferner umfasst dies die Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wie Sanierung und Bau (Errichtung und Grundsanierung) von Deichen, Dämmen und Hochwasserschutzmaßnahmen sowie die hierfür erforderlichen Untersuchungen.
- 2.2.3 Maßnahmen für eine erosionsvermindernde Gestaltung oder Bewirtschaftung öffentlicher Flächen, die nach der veröffentlichten saarlandweiten Erosions- und Sedimentationsgefahrenkarte des Projektes SER-SL als gefährdet gelten (voraussichtlich 2026), u.a. Geländeprofilierungen zur Erhöhung des Wasserrückhalts, Naturnahe Bepflanzung zum Zweck des Wasser-, Boden- und Treibgutrückhalts, Totholz- und Benjeshecken, Herstellung von Querschlägen ins Gelände, Mulden, Kleinstrückhalte (z.B. Tümpel als System, Gräben als verbindendes Element).
- 2.2.4 Vertiefte Überprüfungen nach DIN 19700 an Rückhalte- und Speicherbecken, Seen und Teichen, sofern sie der Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen.
- 2.2.5 Errichtung von kommunalen Pegeln an Gewässern dritter Ordnung zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserrisikomanagements sofern diese hinsichtlich des Standortes und der technischen Ausstattung (u.a. Kompatibilität mit dem Landesdatennetz) mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vorab abgestimmt sind.

3. Ziele und Indikatoren

3.1 Ziel der Förderung

Ziel ist es, durch Unterstützung der Maßnahmenträger die bei Überschwemmungen infolge Flusshochwasser oder Überflutungen durch Starkregen auftretenden Schäden nachhaltig zu verringern.

3.2 **Indikatoren:**

3.2.1 Konzeptionelle Ebene (Indikator: Ziel)

- Anzahl der Starkregengefahrenkarten: Erstellung in 3 Kommunen
- Anzahl der Hochwassergefahrenkarten: Darstellung für Nichtrisikogebiete (50)
- Anzahl der Hochwasser- /Starkregenvorsorgekonzepte: Erstellung und Aktualisierung in 30 Kommunen
- Anzahl der HKC-Hochwasserpässe: 5.000 Pässe
- Erhöhung der Eigenvorsorge durch Bewusstseinsbildung: 1 Veranstaltung pro Kommune pro Jahr (Nr. 2.1.6)

3.2.2 bauliche Maßnahmenebene (Indikator: Ziel)

- Geschaffenes Rückhaltevolumen: Schaffung von Rückhalteräumen mit einem Zielvolumen von 200.000 m³
- Anzahl der zum Ende des jeweiligen HWRM-RL-Berichtszyklus umgesetzten Maßnahmen: Zielerreichung bei der Anzahl der baulichen Maßnahmen (Nr. 2.2.2 und Nr. 2.2.3) wird vorgegeben durch die Anzahl der im jeweils gültigen Hochwasserrisikomanagementplan enthaltenen Maßnahmen.
- Länge Deichneubau und Deichsanierung: 2500 m
- Anzahl der vertieften Überprüfungen: 10
- Fläche mit erosionsvermindernden Maßnahmen: Minderung der Flächen mit besonders hohem Erosionspotenzial gemäß Erosionsgefahrenkarten (SER-SL) um 10% pro Kommune
- Anzahl der zusätzlichen kommunalen Pegel: 1 Pegel pro Kommune

4. **Zuwendungsempfänger**

4.1 **für Maßnahmen nach Nr. 2.1 und 2.2**

Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse, sowie Eigenbetriebe.

4.2 **für Maßnahmen nach Nr. 2.1.5**

Natürliche Personen. Antragsberechtigt sind Eigentümer / Eigentümerinnen des Grundstücks

5. **Zuwendungsvoraussetzungen**

5.1 **Einhaltung von Grundsätzen**

Maßnahmen können grundsätzlich gefördert werden, wenn sie dem öffentlichen Hochwasserschutz bzw. der Hochwasservorsorge zuzurechnen sind. Dies schließt insbesondere Objektschutzmaßnahmen von der Förderung aus.

Die in den HSVK erarbeiteten Modelle sollen in das Eigentum der Kommunen übergehen und somit Folgeprojekten/Fortschreibungen zur Verfügung stehen. Die bereits erstellten Modelle müssen nachgenutzt werden und nachnutzbar sein. Eine Doppelförderung kann nicht stattfinden.

Vorhaben nach Ziffer 2.2 müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und werden nur gefördert, wenn sich die Notwendigkeit aus einem HSVK ergibt, oder wenn sie Bestandteil des Hochwasserrisikomanagementplans des Saarlands sind.

Ausnahmsweise können Vorhaben nach Ziffer 2.2. im Vorfeld auf ein zu erstellendes Konzept gefördert werden, sofern dies im Einzelfall zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leib und Leben oder erheblicher Sachwerte erforderlich ist.

Voraussetzung zur Förderung ist ab vorgesehenen Gesamtausgaben von mehr als 500.000 € zusätzlich der Nachweis der Wirtschaftlichkeit in Bezug auf die Minderung des kumulierten Schadenspotenzials im Betrachtungszeitraum und den Investitions- und Betriebskosten anhand der Nutzen-Kosten-Betrachtung sowie das Vorliegen eines Alarm- und Einsatzplanes. Die Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme muss unabhängig von der Gewährung einer Zuwendung gegeben sein.

Eine förderfähige Zuwendung bei Mehrfachnutzung von Flächen (z.B. Multifunktionsflächen von Städtebau und Hochwasser/Starkregenschutz bzw. -Vorsorge) wird nur auf den Anteil der Kosten, der durch Hochwasserschutz/-Vorsorge bedingt ist (Mehraufwand), gewährt. Der Mehraufwand ist durch den Antragsteller zu ermitteln und darzustellen.

Für die Errichtung von kommunalen Pegeln müssen folgende Anforderungen vorliegen: Darstellung der Ziele, die durch den Pegel einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung des örtlichen Hochwasserrisikomanagements leisten sowie die Unterhaltung und Wartung, die durch ein entsprechendes Konzept abgesichert sein müssen.

Bei Maßnahmen nach 2.1.5 ist eine Bestätigung, dass sich die Gefährdung des Gebäudes durch ein mittleres Hochwasser- oder außergewöhnliches bzw. extremes Starkregenereignis aus einem HSVK oder aus der Betroffenheit des Pfingsthochwassers 2024 (durch Kommune anerkanntes Schadensgebiet) ergibt, dem Zuwendungsantrag beizulegen.

5.2 **Vorhabensbeginn**

Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde oder für die noch keine anderen vertraglichen Vereinbarungen mit ähnlichem Inhalt vorliegen. Eine entsprechende Erklärung ist beizufügen.

Als Maßnahmenbeginn gelten:

- der tatsächliche Beginn der Arbeiten, für die eine Zuwendung beantragt wurde,
- der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zur Ausführung der zu fördernden Maßnahme.

Die Durchführung von Voruntersuchungen (insbesondere Bodenuntersuchungen) und Planungsarbeiten, die zur Bereitstellung von Antragsunterlagen für die Förderung oder für erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen notwendig sind, gelten nicht als Maßnahmenbeginn, ebenso der Grunderwerb bis 2 Jahre vor Stellung des Zuwendungsantrags.

Die Bewilligungsbehörde kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag für Maßnahmen, die aus dringenden sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides dulden, die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn hat schriftlich durch die Bewilligungsbehörde zu erfolgen. Sie begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung und ist nur zulässig, wenn ein förmlicher Zuwendungsantrag vorliegt, aus dem die geplante Maßnahme ersichtlich ist und keine fachlichen Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung bestehen.

5.3 **Bagatellgrenze**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 und 2.2. einen Betrag i. H. v. 5.000,00 € übersteigen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen nach 2.1.5. und 2.1.6.

5.4 **Örtlichkeit**

Es werden nur Vorhaben gefördert, die im Saarland durchgeführt werden.

5.5 **Erforderliche Genehmigungen**

Die Vorhaben nach dieser Richtlinie werden nur gefördert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die erforderliche rechtliche Zulassung vorliegt.

5.6 **Veröffentlichung**

Vorhaben nach Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 werden nur gefördert, wenn die erstellten Karten veröffentlicht werden.

Karten nach Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 sind dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz und dem Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz in digitaler Form inklusive der dazugehörigen Geodaten zur Verfügung zu stellen.

5.7 Der HKC-Hochwasserpas nach Nr. 2.1.5. muss von einem nach den Standards des HKC e.V. qualifizierten Sachkundigen ausgestellt werden. Ebenso muss sich die Gefährdung des Gebäudes durch ein mittleres Hochwasser- oder außergewöhnliches bzw. extremes Starkregenereignis aus einem HSVK oder aus der Betroffenheit beim Pfingsthochwasser 2024 (durch Kommune anerkanntes Schadensgebiet) ergeben.

5.8. Die sachgemäße Markierung von historischen Höchstwasserständen nach Nr. 2.1.6. u.a. an Brücken, Laternen oder Hauswänden zur Vermittlung der Gefährdungslage und als Anhaltspunkt für zu erwartende Wasserstände (Verhaltensvorsorge) muss in Rücksprache mit dem LUA zur Plausibilisierung erfolgen.

6. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

6.1 **Zuwendungsart**

Die Zuwendung erfolgt in Form der Projektförderung.

6.2 **Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird für Maßnahmen nach Nr. 2.1 und 2.2 als Anteilsfinanzierung und für Maßnahmen nach Nr. 2.1.5. und 2.1.6 als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6.3 **Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Zuschuss bzw. Zuweisung gewährt.

6.4 Bemessungsgrundlage

6.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

6.4.1.1 für Maßnahmen nach Nr. 2.1 und 2.2

- Kosten der notwendigen Leistungen nach der HOAI und Kosten für sonstige notwendige Planungs- und Beratungsleistungen.
- Ausgaben für die Erstellung eines standardisierten Hochwasserpasses nach HKC für Wohngebäude auf einem durch Überschwemmung bzw. Überflutung in Folge von Starkregen oder Hochwasser betroffenen Grundstücks anhand der Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten oder aus der Betroffenheit beim Pfingsthochwasser 2024
Bewertungsgrundlage ist
 - 1. Bei Überflutung durch Starkregen das simulierte außergewöhnliche oder extreme Starkregenszenario (50 bis 100 l/m² Niederschlag in einer Stunde) gemäß der kommunalen Starkregengefahrenkarten
 - 2. Bei Überschwemmung durch Hochwasser das Szenario HQ100 (Hochwasser mit einer statistischen Wiederkehrzeit von 100 Jahren)
- Ausgaben für Baumaßnahmen
- Ausgaben für notwendige Ersatzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen stehen.
- Notwendiger Grunderwerb einschließlich Vermessung, Vermarkung, Notariat, gerichtliche Ausgaben, Grunderwerbsteuer. Entschädigungen im Rahmen notwendiger privatrechtlicher Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen stehen.
- Ausgaben in Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Bürgerforen, Workshops und Informationsveranstaltungen (Vorbereitung, Begleitung und Moderation durch externe Dienstleister)
- Ausgaben für die Bewerbung von Bürgerforen, Workshops und Informationsveranstaltungen (z.B. Info-Faltblätter, Plakate)
- Ausgaben für 3-D-Rechen sind auf max. 15 Stück pro Kommune begrenzt.
- Ausgaben für erosions- und hochwassermindernde oder rückhaltende Gestaltung oder Bewirtschaftung öffentlicher Flächen

6.4.1.2 für Maßnahmen nach Nr. 2.1.6

- Ausgaben für Vermessungsarbeiten
- Ausgaben für Malerarbeiten (Markierung des historischen Hochwasserstandes)
- Ausgaben für Plakette mit historischem Hochwasserstand

6.4.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

6.4.2.1 bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 und 2.1.6

- Maßnahmen an einzelnen Gebäuden (z.B. Objektschutz),
- Betrieb und Unterhaltung,
- Maßnahmen der Gewässerunterhaltung,
- Anschaffung von Baugeräten, Maschinen, Kraftfahrzeugen,
- Kapitalbeschaffung, Verwaltung, Genehmigungsgebühren,
- Generalentwässerungsplanungen beziehungsweise Kanalnetzberechnungen nach DWA A 118,
- Ausgaben für Rundfunk- und Fernsehwerbung.

- Vergrößerung von Abflussquerschnitten (z.B. Brücken und Durchlässe)

6.5 Höhe der Förderung

- 6.5.1 bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Fortschreibung der Konzepte 60 %
- 6.5.2 bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 bis Nr. 2.1.4 bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 6.5.3 bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.5 erfolgt eine Festbetragsförderung in Höhe von max. 500 €,
- 6.5.4 bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.6 erfolgt eine Festbetragsförderung in Höhe von a) max. 500 €, b) max. 400 € und c) max. 300 €,
- 6.5.5 bei Maßnahmen nach Nr. 2.2. bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 6.5.6 bei gebietsübergreifenden Maßnahmen (u.a. Schaffung von Retentionsraum) im Einzugsgebiet wird ein Bonus für die interkommunale Zusammenarbeit in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Vorteil für die unterliegende Kommune(n) muss durch hydraulische Modellierung dargestellt werden.

6.6 Erhöhung der Zuwendung

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn im Verlauf der Maßnahme nach der Bewilligung unvorhersehbare Erschwernisse auftreten, die nicht im Verantwortungsbereich des Zuwendungsempfängers liegen und zusätzliche maßnahmenbezogene Ausgaben verursachen. Die Bewilligungsbehörde muss der Ausführung der zur Erhöhung der Ausgaben führenden Maßnahme im Voraus zugestimmt haben. Anträge auf Erhöhung der Zuwendung sind unverzüglich nach Eintritt der Erschwernisse schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten. Ein Anspruch auf Erhöhung der Zuwendung besteht nicht.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Ökokonto / naturschutzrechtliche Eingriffskompensation

Eine Anerkennung der geförderten Maßnahmen als Ökokonto-Maßnahme im Sinne des Erlasses zur Einführung des Ökokontos im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vom 19. Dezember 1997 (Gemeinsames Ministerialblatt Saarland vom 25. Februar 1998, S. 74 ff.) ist höchstens in Höhe des Eigenanteils des Zuschussempfängers möglich. Auf das erforderliche Verfahren zur Anerkennung einer Ökokonto-Maßnahme entsprechend dem v. g. Erlass wird hingewiesen. Gleiches gilt für eine mögliche Anerkennung der geförderten Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unter Beachtung des Leitfadens Eingriffsbewertung.

- 7.2 Die Zuwendung wird anteilig gekürzt bzw. nicht gewährt, wenn eine (Teil-)Maßnahme ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht ausgeführt wird bzw. hierdurch das Zuwendungsziel nicht erreicht wird.

- 7.3 Ansprüche, die sich aus der Zuwendung ergeben, sind, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht auf Dritte übertragbar.
- 7.4 Der Zuwendungsempfänger/Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- 7.5 Hinsichtlich der Unwirksamkeit, der Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheides sowie der Erstattung und Verzinsung der Zuwendung gelten die entsprechenden EU-rechtlichen Bestimmungen sowie ergänzend die §§ 48-49a SVwVfG und die Nr. 8 WV zu § 44 LHO / VV-P-GK.
- 7.6 Der Zuwendungsempfänger/Die Zuwendungsempfängerin hat innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren, gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises beim Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität und Verbraucherschutz, jede bauliche und sonstige Veränderung an der geförderten Maßnahme vorab von der Bewilligungsbehörde genehmigen zu lassen. Für geförderten Grunderwerb und Entschädigungen im Rahmen von privatrechtlichen Vereinbarungen gilt diese Zweckbindung entsprechend für einen Zeitraum von 25 Jahren. Werden innerhalb dieses Zeitraumes ohne diese Genehmigung andere Maßnahmen an der geförderten Maßnahme durchgeführt, die Grundstücke veräußert und/oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.
Eine notwendige dauerhafte Zweckbindung von Grunderwerb und privatrechtlichen Vereinbarungen ist durch Eintrag von dinglichen Rechten im Grundbuch zu sichern.
- 7.7 Bei einer Übertragung des Eigentums müssen vom Erwerber die mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen übernommen werden (z. B. durch Festschreibung im notariellen Kaufvertrag). Die Übertragung des Eigentums ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt eine Eigentumsübertragung ohne entsprechende vertragliche Verpflichtung des Neueigentümers, so kann der Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung der Zuwendung und zum Wertausgleich verpflichtet werden.
- 7.8 Die Maßnahme ist innerhalb des im Zuwendungsbescheids festgesetzten Bewilligungszeitraumes zu vollenden. Sind Teilzahlungen möglich, erlischt der Anspruch des Zuwendungsempfängers auf nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgerufene Mittel mit Ausnahme des Sicherheitseinbehaltes in Höhe von 5 v. H. der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde kann den Bewilligungszeitraum in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag um grundsätzlich bis zu einem Jahr verlängern.
- 7.9 Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn
- der Zuwendungszweck nicht in dem geforderten Maße oder nicht mehr mit der gewährten Zuwendung erreicht werden kann,
 - das Ergebnis der Vorhabensdurchführung nicht den fachlichen Anforderungen der Bewilligungsbehörde entspricht.

- 7.10 Auf die Gewährung der Landeszuwendung ist im Rahmen der Maßnahmendurchführung in geeigneter Form hinzuweisen. Der Zuwendungsbescheid kann hierzu weitere Bestimmungen enthalten.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Der vollständige Zuwendungsantrag ist unter Verwendung eines von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Antragsformulars vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde, Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, -Referat A/4 - zu stellen.

Der Antrag ist mit allen Anlagen in einfacher Ausfertigung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

8.1.1 bei Maßnahmen nach Nr. 2.1

- Beschreibung von Art und Umfang der beabsichtigten Maßnahmen,
- Detailliertes Angebot zum beabsichtigten Vorhaben,
- Im Falle der Ziffern 2.1.1 bis 2.1.2: Angaben des Zuwendungsempfängers zur beabsichtigten Art der Veröffentlichung

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität und Verbraucherschutz kann zur fachlichen Beurteilung des Vorhabens weitere Unterlagen anfordern bzw. für einzelne Vorhaben von der Anforderung der Unterlagen ganz oder teilweise absehen.

8.1.2 bei Maßnahmen nach Nr. 2.2

- eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung (=Erläuterungsbericht), die eine fachliche Prüfung der Maßnahme ermöglicht.
- Der wasserrechtliche Genehmigungsbescheid.
- Die genehmigten Planungsunterlagen sowie
- ein Kostenvoranschlag (Ausgabenberechnung).
Diese Ausgabenberechnung ist durch Angebote oder Kostenvoranschläge und weitere für die Beurteilung der voraussichtlichen Ausgaben erforderliche Unterlagen zu belegen. Eigenleistungen sind gesondert auszuweisen.
- Gestattungserlaubnis in allen Fällen, in denen Maßnahmen auf einem Gelände durchgeführt werden, das nicht dem Maßnahmenträger gehört (d. h. Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück, Gestattung über mindestens 30 Jahre, Vollmacht des Eigentümers zur Durchführung der Maßnahme) als Einzelgestattung oder Liste.
- Ggfls. sonstige für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Genehmigungen.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz kann zur fachlichen Beurteilung des Vorhabens weitere Unterlagen anfordern bzw. für einzelne Vorhaben von der Anforderung der Unterlagen ganz oder teilweise absehen.

- 8.1.3 Nach einer Vorprüfung durch die Bewilligungsbehörde erfolgt zusätzlich für Maßnahmen nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 eine fachliche (sachliche) und rechnerische Prüfung der Anträge durch die Fachabteilung (Abt. E) bzw. durch das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA). Die Fachabteilung/das LUA prüft, ob der Zuwendungsantrag auch aus fachlicher Sicht vollständig ist, die zahlenmäßige Aufstellung sachlich und rechnerisch richtig ist, die Maßnahme fachlich sinnvoll ist und nach dieser Richtlinie gefördert werden kann und ermittelt die voraussichtlich zuwendungsfähigen Ausgaben. Nach Abschluss der Prüfung erstellt die Fachabteilung einen entsprechenden Prüfvermerk mit einer sich aus der Prüfung ergebenden Bewertung der Maßnahme und leitet diesen der Bewilligungsbehörde zu.

8.2 **Bewilligungsverfahren**

- 8.2.1 Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Nr. 4 VV / VV-P-GK zu § 44 LHO.
- 8.2.2 Übersteigt das jährliche Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, so behält sich das Saarland vor, im Rahmen der Anwendung von Auswahlkriterien bestimmte Anträge abzulehnen.

8.3 **Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

- 8.3.1 Der Antrag auf Auszahlung ist an A/4 in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin muss schriftlich erklären, dass die angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben tatsächlich entstanden sind oder innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
- 8.3.2 Die Bewilligungsbehörde begrenzt im Rahmen der Nr. 7 VV / VV-P-GK zu § 44 LHO und Nr. 1 ANBest-P/ANBest-P-GK die Teilzahlungen auf 95 v. H. der Zuwendung. Die Auszahlung des Restbetrages hängt von der Vorlage und dem Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises ab.

8.4 **Verwendungsnachweisverfahren**

- 8.4.1 Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen und mit der Originalunterschrift des Zuwendungsempfängers/ der Zuwendungsempfängerin zu versehen.
- 8.4.2 Bei Maßnahmen nach 2.1.5 ist die Rechnung des Sachkundigen des HKC-Passes vorzulegen.
- 8.4.3 Nach einer verwaltungsmäßigen Prüfung durch die Bewilligungsbehörde erfolgt für Maßnahmen nach Nr. 2.1 und 2.2 eine fachliche (sachliche) und rechnerische Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Fachabteilung.

Die Fachabteilung prüft, ob

- a) der Verwendungsnachweis auch aus fachlicher Sicht vollständig ist,
- b) die im Zuwendungsbescheid festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben tatsächlich in der angegebenen Höhe entstanden sind,
- c) der zahlenmäßige Nachweis sachlich und rechnerisch richtig ist,
- d) die Maßnahme in vollem der Bewilligung zugrunde liegenden Umfang durchgeführt,
- e) die Zuwendung zweckentsprechend verwendet,
- f) der genehmigte Ausgabenplan eingehalten,
- g) die Maßnahme nicht unerlaubt vorzeitig begonnen wurde,
- h) Auflagen und andere Nebenbestimmungen eingehalten wurden,
- i) der Zuwendungszweck insgesamt erreicht wurde,
- j) die Förderung auch nachträglich gerechtfertigt ist.

Hierbei genügt eine Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises sowie des Sachberichts. Die Maßnahmenausführung und die Originalbelege sind stichprobenartig vor Ort zu prüfen (siehe 10.3.3).

- 8.4.4 5 % aller Verwendungsnachweise werden vor Ort kontrolliert. Dazu werden einmal innerhalb eines Jahres alle Verwendungsnachweise, die eingegangen sind, der Grundgesamtheit zugeordnet. Hieraus werden 5 % der Verwendungsnachweise per Zufallsauswahl gezogen. Die Ziehung erfolgt über das Programm ACL. Die gezogenen Fälle sind zwingend zu prüfen und dürfen nicht ausgetauscht werden. Die Fachabteilung führt vor Ort eine umfassende Prüfung nach dem 4-Augen-Prinzip durch und dokumentiert dies in der dafür vorgesehenen Checkliste. Sollten erhebliche Beanstandungen festgestellt werden, ist die Prüfquote im Folgejahr zu erhöhen.
- 8.4.5 Nach Abschluss der Prüfung erstellt die Fachabteilung einen Prüfvermerk und leitet diesen der Bewilligungsbehörde zu. Hierin ist u. a. die Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben anzugeben.

9. Abrechnungsverfahren

- 9.1 Übersteigen die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid vorläufig festgesetzten Betrag, so bleibt die Zuwendung unverändert.
- 9.2 Unterschreiten die nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde festgestellten tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Betrag, so wird die Zuwendung gemäß Nr. 2.1 ANBest-P / ANBest-P-GK dem sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Fördersatz entsprechend festgesetzt. Nr. 2.3 ANBest-P / ANBest-P-GK findet keine Anwendung.
- 9.3 Das Zuwendungsverfahren wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises von der Bewilligungsbehörde durch die Schlusszahlung abgerechnet und abgeschlossen, sofern in dieser Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt ist.

Ein gesonderter Abrechnungsbescheid ergeht nur,

- a) wenn nach §§ 48, 49 und 49a SVwVfG bzw. Nr. 8 VV zu § 44 LHO / VV-P-GK zu § 44 LHO i.V.m. Nr. 8 ANBest-P / ANBest-P-GK weitere Verfahrensschritte notwendig sind oder
- b) wenn das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörde bezüglich der Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben von den diesbezüglichen Angaben des Zuwendungsempfängers im Verwendungsnachweis abweicht.

- 9.4 Das Recht auf Rückforderung ausgezahlter Mittel aufgrund von Prüfungen durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sowie den Rechnungshof des Saarlandes bleibt auch nach Abschluss der Vorhaben unberührt.

Die vorgenannten Einrichtungen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

9.5 **Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO / VV-P-GK, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

10. **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 31.10.2024 in Kraft und am 31.10.2029 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen von Hochwasser- und Starkregenmanagement vom 01.05.2019 außer Kraft.

Saarbrücken, den 31.10.2024

gez.

Petra Berg

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz